

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
über die Durchführung der Auswahlverfahren
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
und im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
in den Staatsexamensstudiengängen
„Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 6. Mai 2020

**Ordnung
über die Durchführung der Auswahlverfahren
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
und im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
in den Staatsexamensstudiengängen
„Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 6. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), sowie des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen

(Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. 2019 S. 830) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	5
§ 2 Teilnahmeberechtigung.....	5
§ 3 Auswahlkriterien.....	5
§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	6

§ 1 Anwendungsbereich

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vergibt die Studienplätze in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

1. **Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)**
Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.
2. **Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**
Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote werden in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang „Humanmedizin“ bzw. „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn beworben und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen. Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. Unterquoten werden nicht gebildet.

(2) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 3 der StudienplatzVVO in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. In den Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2021/22 wird zur Bildung der jeweiligen Rangliste als zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 22 Abs. 1 und Anlage 5 Abs. 6 der StudienplatzVVO in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der AdH-Quote werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 5 der StudienplatzVVO in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt:

1. Schulnotenabhängig:

Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte),
Gewichtung: 60 vom Hundert (60 Punkte)

2. Schulnotenunabhängig:

Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMS, Gewichtung: 35 vom Hundert (35 Punkte)

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 der StudienplatzVVO gelisteten Berufe, hierbei gilt

Unterabschnitt – „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“ - für das Studium der Humanmedizin bzw.

Unterabschnitt – „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“ - für das Studium der Zahnmedizin, Gewichtung: 5 vom Hundert (5 Punkte).

Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 muss sich an die abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 Unterabschnitt - „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“ - bzw. – „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“- der in der StudienplatzVVO gelisteten Berufe eine an die jeweilige Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer anschließen. Mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten führen nicht zu einer Erhöhung der Gewichtung.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Februar 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. April 2020.

Bonn, 6. Mai 2020

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch